

ANHÖRUNG DES PRÄSIDENTEN DES BUNDESKRIMINALAMTS

JÖRG ZIERCKE

VOR DEM INNENAUSSCHUSS DES BUNDESTAGES

AM 06. NOVEMBER 2006

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINRICHTUNG GEMEINSAMER DATEIEN VON POLIZEIBEHÖRDEN UND NACHRICHTENDIENSTEN DES BUNDES UND DER LÄNDER (GEMEINSAME-DATEIEN-GESETZ)

1. Bedrohungslage

Der islamistische Terrorismus hat sich zur größten Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft und die innere Sicherheit Deutschlands entwickelt. Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und die grenzüberschreitende Vorgehensweise der Täter werden uns immer wieder deutlich vor Augen geführt. Jüngst in Großbritannien festgestellter sogenannter „home-grown“ Terrorismus von Tätern der zweiten und dritten Migrantengeneration oder auch Täter aus dem Kreis ausländischer Studenten bereiten zusätzlich große Sorgen.

Auch Deutschland musste die Erfahrung machen, dass es nicht mehr nur Ruhe- und Rückzugs-, sondern Aktionsraum und Anschlagziel des islamistischen Terrorismus ist. Beispielhaft seien die vereitelten Anschlagplanungen der Gruppe Al-Tahwid oder Ansar-al-Islam aber insbesondere auch die jüngsten Anschlagversuche auf zwei Regionalzüge in Hamm und Koblenz genannt. Es ist in den letzten Jahren gelungen fünf Anschläge in Deutschland zu verhindern. Aber auch mit Glück - wenn man die Anschläge auf die Regionalzüge betrachtet - ist Deutschland bislang von solch schweren Folgen, die wir von weltweiten Anschlagorten kennen, verschont geblieben. Auch im Ausland wurden Deutsche Opfer terroristischer Anschläge. Trotz zahlreicher polizeilicher Erfolge sind die Strukturen des islamistischen Terrorismus weiterhin funktionsfähig und Terroristen in der Lage, Anschläge durchzuführen. Vorrangiges Ziel polizeilichen Handelns bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist die Verhinderung terroristischer Anschläge. Hierbei kommt der

frühzeitigen Gewinnung und Zusammenführung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen eine entscheidende Bedeutung zu. Informationen müssen in Echtzeit ausgetauscht werden können. Hierzu ist die Nutzung moderner Informationstechnologie, einschließlich gemeinsamer Dateien von Polizeien und Nachrichtendiensten unerlässlich. Diese sind *conditio sine qua non* für die Verhinderung von Anschlägen und für die Verfolgung terroristischer Straftäter. Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Anschläge nur durch eine enge, auch informatorische Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien begegnet werden konnte, ohne dass es zu einer Vermischung von Zuständigkeiten oder Aufgaben gekommen wäre. Es ist angesichts der verfassungsrechtlich verankerten staatlichen Schutzpflicht unvertretbar, wenn durch die nicht rechtzeitige Zusammenführung bereits in unseren Behörden vorhandener Erkenntnisse Menschen in Deutschland oder anderswo Opfer eines terroristischen Anschlages werden würden. Einer solchen Zusammenführung von Informationen dient die ATD. Dabei bleibt die Trennung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen teilnehmenden Behörden vollständig gewahrt. Der zielgerichteteren Zusammenarbeit zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Stellen durch verbesserten Informationsaustausch steht das Trennungsgebot nach Einschätzung des BKA nicht entgegen.

2. Fachliche Aspekte

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, angesichts dieser Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus, den Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern. Im Sinne des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes sollen wirkungsvolle Maßnahmen gegen Einzelpersonen und gegen gefährliche, auch weitverzweigte Netzwerke des internationalen Terrorismus ermöglicht werden. Dies kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Bundes- und Landesbehörden in optimaler Weise kooperieren können. Die ATD ist hierzu ein notwendiges Instrument der Erkenntniszusammenführung. Es geht nicht darum, neue Erkenntnisse zu erheben oder die Eingriffsbefugnisse der beteiligten Behörden zu erweitern, sondern vielmehr darum, jederzeit schnell und zielgenau vorhandene Erkenntnisse festzustellen und zusammenzuführen. Dabei soll die ATD die bisherigen Formen der Kommunikation und

des Erkenntnisaustausches zwischen den beteiligten Behörden nicht ersetzen, sondern fördern. Ein „Treffer“ in der Anti-Terror-Datei zieht nach den vorgesehenen Regelungen bis auf die Ausnahme zugespitzter Eilfälle, die eine unmittelbare Gefährdungsbewertung und Gefahrenabwehr erfordern, immer eine konventionelle Anfrage bei der datenbesitzenden Behörde auf Grundlage der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen nach sich. Dabei werden Aspekte des Quellen- und Geheimschutzes ebenso berücksichtigt, wie datenschutzrechtliche Belange. Sowohl auf Seiten der Dienste als auch auf Seiten der Polizei haben sich die Fachgremien mit der ATD befasst und ihre dringende Notwendigkeit festgestellt, so zuletzt auch die IMK auf ihrer Sondersitzung am 04.09.2006 in Berlin.

2. Technische und funktionale Aspekte

Für den Fall, dass der Bundestag den Gesetzentwurf zeitnah beschließt, soll die ATD sehr schnell in Betrieb genommen werden können. Deshalb hat das BMI das BKA bereits beauftragt, mit hoher Priorität alle erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört sowohl die konzeptionelle Planung der Datei als auch die Schaffung der Voraussetzungen für die Anbindung der beteiligten Behörden.

Hierzu wurde eine behördenübergreifende ATD-Koordination mit vier Unterarbeitsgruppen eingerichtet: Fachliche Arbeitsgruppe, Technische Arbeitsgruppe, Arbeitsgruppe IT-Sicherheit und Geheimschutz sowie die Projektleitertagung. An allen Unterarbeitsgruppen sind die Sicherheitsbehörden des Bundes beteiligt.

Die Länder sind sowohl auf Seiten der Polizei als auch auf Seiten des Verfassungsschutzes über die entsprechenden Gremien eingebunden.

Die ATD soll eine Zentralanwendung werden, für die das BKA eine eigene von anderen Systemen abgeschottete Rechenzentrumsinfrastruktur bereitstellen wird. Der Zugriff auf die ATD soll über bewährte Internettechnologie erfolgen, d.h. die ATD-Teilnehmer werden online auf den ATD-Datenbestand zugreifen können. Für die teilnehmenden Behörden werden die ATD-Daten ausschließlich auf dem nur für die ATD eingesetzten Endgerät sichtbar sein.

Die Einstufung des Gesamtdatenbestandes der ATD als VS-Geheim wird besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Hierzu werden u.a. Maßnahmen der Zutrittssicherung der Betriebs- und der Endbenutzerarbeitsräume, sowie Maßnahmen zur Abstrahl- und Zugriffssicherung der Infrastruktur in den Rechenzentren und der Endgeräte an den Arbeitsplätzen erforderlich sein. Zusätzlich werden die Endanwender und das mit der Konzeption, Programmierung, dem Aufbau und technischen Betrieb der ATD eingesetzte Personal einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die Datenzulieferung und der Zugriff auf die Datenbestände sowie die in der ATD vorgesehene Kommunikation wie Freischaltungsersuchen, Freischaltung und Benachrichtigung des Datenbesitzers über verdeckte Treffer sollen innerhalb eines bereits vorhandenen besonders gesicherten Kommunikationsnetzes (VS-Netz) erfolgen.

Für die ATD-Daten gelten die Vorgaben der Verschlusssachenanweisung (VSA). Die Geheimschutzbeauftragten sowie das Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik sind bereits eng in die Konzeption der ATD eingebunden. Die ATD-Zentralanwendung im BKA wird 100% aller Zugriffe für die Zwecke der Datenschutzkontrolle protokollieren.

Das ATDG-E unterscheidet nach offen und verdeckt gespeicherten Daten. Die Unterrichtung des Datenbesitzers bei der verdeckten Speicherung wird automatisiert durch ein integriertes Benachrichtigungsverfahren erfolgen. Es ist geplant, dass mit dem Start der ATD hierfür ein anwendungsinternes System zur Verfügung steht. Im Nachgang soll zusätzlich eine Benachrichtigung über VS-Mail mit erweiterten Funktionalitäten angeboten werden.

Nach derzeitigem Stand soll eine weitere Unterscheidung nach Grunddaten und erweiterten Grunddaten im Personendatensatz erfolgen. Für den Schutz und die Freigabe der erweiterten Daten sollen zusätzliche Funktionalitäten eingerichtet werden. So sind zum einen Schaltflächen für Freischaltungsersuchen über das anwendungsinterne Benachrichtigungsverfahren an die datenbesitzende Dienststelle unter Angabe der Dringlichkeit und des Grundes des Freischaltersuchens sowie das entsprechende Aktenzeichen vorgesehen. Zum anderen ist beabsichtigt, dass im

Eilfall, in dem die erweiterten Grunddaten unmittelbar freigeschaltet werden können, zeitgleich eine Benachrichtigung an die datenbesitzende Behörde ergeht. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, nachträglich die Zustimmung zur Nutzung zu verweigern.

Grundsätzlich ist für alle an der ATD-teilnehmenden Behörden die Möglichkeit vorgesehen, die ATD-relevanten Daten manuell oder automatisiert zuzuliefern. Mit der manuellen Erfassung können auch bisher nicht elektronisch erfasste Datensätze zur Verfügung gestellt werden. Für die automatisierte Datenanlieferung ist es möglich, eine vom BKA bereits zur Fußball-WM 2006 verwendete Schnittstelle anzupassen.

Die Suchfunktion sieht vor, dass nach allen Daten in offen und verdeckt gespeicherten Datensätzen recherchiert werden kann. Angezeigt werden nur die Treffer des offenen Bestandes. Ebenso bezieht sich die angezeigte Gesamtzahl der Treffer nur auf den offenen Datenbestand. Aus dem Trefferbild können keine Rückschlüsse auf die verdeckt gespeicherten Datensätze gezogen werden. Innerhalb des offenen Bestandes werden die Grunddaten zur Person und Angaben zur speichernden Behörde angezeigt. Daneben werden Angaben zur speichernden Behörde übermittelt. Recherchen zu Gesamtdatenbeständen sind ausgeschlossen. Es werden maximal 200 Treffer ausgewiesen. Sucheingrenzungen nach Beständen einzelner Behörden sind nicht möglich.